

17/SN-196/ME



Herrn

Nationalratspräsident Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 Wien

Wien; 01-05-18

Sehr geehrter Herr Präsident,

die ORF-JournalistInnen haben den zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines neuen ORF-Gesetzes ausführlich diskutiert. Das Ergebnis übermitteln wir Ihnen gerne, in der Erwartung, dass unsere Vorschläge und Anmerkungen bei der parlamentarischen Behandlung entsprechende Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der ORF-Redakteursrat

(Claudia Ernstreiter)

(Stefan Jung)

(Fritz Wendl)

1 Beilage

Wien, im Mai 2001

Stellungnahme des ORF-Redakteursrats

zum Begutachtungsentwurf für ein neues

ORF-Gesetz

Die ORF-JournalistInnen betonen seit Jahren die Notwendigkeit deutlich verbesserter Mediengesetze. Schon 1994 wurde ein detaillierter ORF-Gesetz-Forderungskatalog erarbeitet, der seither mehrmals aktualisiert, öffentlich diskutiert und auch mit etlichen maßgeblichen Politikern wiederholt erörtert wurde. Im Zentrum stand dabei immer die Sicherung und der Ausbau der Unabhängigkeit eines starken ORF und dessen Entparteipolitisierung. Einen "starken und unabhängigen ORF" und dessen "Entparteipolitisierung" im Sinn zu haben erklären auch die Initiatoren des nun zur Begutachtung vorliegenden Gesetzesentwurfs. Als Umsetzung ihrer Forderungen können die ORF-JournalistInnen den präsentierten Entwurf trotzdem nicht empfinden und auch weder die mediale noch die politische Begleitmusik zur derzeit laufenden Gesetzes-Diskussion ist geeignet, die Skepsis der ORF-JournalistInnen zu mildern.

- * Absolut positiv ist die Umwandlung der Rechtsform des ORF in eine Stiftung zu bewerten. Nicht zuletzt weil dadurch (wie von den ORF-JournalistInnen seit Jahren immer wieder gefordert) den diversen immer wieder aufkeimenden Aufteilungs-, Privatisierungs- oder Teilprivatisierungsplänen endlich jeglicher Nährboden entzogen wird.
- * Ebenso begrüßenswert (und langjährigen Forderungen der ORF-JournalistInnen entsprechend) sind die für die Mitglieder des neuen Stiftungsrates vorgesehenen Haftungsbestimmungen analog zu denen für AG-Aufsichtsräte.

- * Auf eine weitere zentrale Forderung der ORF-JournalistInnen, eine Politikerklausel für Mitglieder des Aufsichtsgremiums, wird jedoch nur scheinbar eingegangen, weil sich bei einer Übernahme des derzeitigen Kuratoriumsbestellungsmodus für den künftigen Stiftungsrat kaum etwas an dem "gewohnten" parteipolitischen, für den ORF meist negativen Fraktionsverhalten der ORF-"Aufseher" ändern wird.
- * Zu allem Überdruss sollen dem Stiftungsrat wesentlich mehr Aufsichts- und Kontrollrechte eingeräumt werden als dem derzeitigen Kuratorium, wodurch eine (nicht zuletzt auch von parteipolitischern Interessen motivierte) Stiftungsratmehrheit einen künftigen Generaldirektor leicht "in die Pflicht" nehmen könnte – einen Generaldirektor, dem laut Gesetzesentwurf ein Programm-Weisungsrecht eingeräumt werden soll. Wird diese Kombination Realität, führt das zwangsläufig zur Gefährdung der per Verfassungsbestimmung gesicherten Unabhängigkeit der ORF-Berichterstattung.
- * Dazu kommt noch eine aus dem Gesetzesentwurf ableitbare ökonomische Schwächung des ORF durch Werbebeschränkungen und zusätzliche Aufgaben, die unvermeidliche und in ihrem Ausmaß unabsehbare Konsequenzen für den Umfang und die Qualität der ORF-Berichterstattung haben würde.
- * Eine besondere Tücke einiger im Gesetzesentwurf mehrfach vorkommender unpräziser - nicht selten geradezu beliebig interpretierbarer - Formulierungen besteht schließlich noch darin, dass dadurch der – in seiner Zusammensetzung eben reichlich problematischen – Stiftungsrat auch noch weitest gehende Auslegungsspielräume eingeräumt würden. So führt die geplante genauere Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrages ("anspruchsvolles Qualitätsprogramm") nicht zu mehr Klarheit, sondern im Gegenteil zu völliger Unsicherheit. Die Diskussion darüber, was "öffentlicht-rechtlich" ist, lässt sich derzeit in den Printmedien verfolgen und macht das Grundproblem deutlich: Die diffuse Regelung lässt jeden Interpretationsspielraum offen, der je nach politischer Opportunität einmal so, das andere Mal so genutzt werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfs:

§ 4 – PFLICHT ZUR UNABHÄNGIGKEIT

Viele der geplanten Bestimmungen zum öffentlich-rechtlichen Programmauftrag und zu den Berufspflichten der ORF-JournalistInnen und Programmgestalter sind ohnedies in den geltenden Programmrichtlinien des ORF enthalten und damit schon jetzt verbindliche Arbeitsgrundlage (z.B. Objektivitätsgebot). Die Unabhängigkeit darüber hinaus nicht nur als Recht, sondern auch als gesetzliche Pflicht zu verankern, halten die ORF-JournalistInnen für eine gefährliche Drohung, deren Konsequenzen derzeit in keiner Weise absehbar sind. Im Gesetzesentwurf ist nämlich nicht näher erläutert, was als Verstoß gegen diese Pflicht gewertet wird und wer dagegen klagen kann. Gilt vielleicht künftig gar schon eine Parteimitgliedschaft oder eine Demonstrationsteilnahme als einklagbare Pflichtverletzung? Alles in allem: ein Gummiparagraf, der jegliche willkürliche Auslegung erlaubt und damit letztlich bloß Gesinnungsschnüffelei und Vernaderung fördert.

§ 14 – WERBEVERBOT

Das aus dem geltenden RFG § 5a (3) übernommene generelle Werbeverbot für "Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen" hat sich in dieser Form niemals bewährt und sollte deshalb auch nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein. Es ist weit zweckmäßiger, Nebenbeschäftigte und Werbeauftritte von ORF-Programmmitarbeitern grundsätzlich unternehmensintern zu regeln.

§ 20a – STIFTUNGSRAT

Eine zentrale Forderung der ORF-JournalistInnen ist seit Jahren, dass für alle Mitglieder des Aufsichtsgremiums (mit Ausnahme der direkten Parteienvertreter) strenge Unvereinbarkeitsregeln gelten müssen. Damit dies aber auch tatsächlich zu einer "Entparteipolitisierung" des ORF führt, ist ein transparentes, für die Öffentlichkeit jederzeit nachvollziehbares Bestellungsverfahren, das die Nominierung wenigstens halbwegs unabhängiger Fachleute zu garantieren in der Lage ist, unverzichtbar.

Das heißt,

- * bei allen Stiftungsräten, die nicht von den Parteien, oder der ORF-Belegschaft delegiert werden, muss öffentlich kontrollierbar und nachvollziehbar sein, wer warum ausgewählt wird. Das bedeutet: öffentliche Ausschreibung und für jeden Sitz im Stiftungsrat die Erstellung eines Dreievorschlags, der zu veröffentlichen ist. Die Auswahl aus den einzelnen Dreievorschlägen ist öffentlich zu begründen. (Die Ausschreibung der

Stiftungsratssitze und die Vorlage der Dreievorschläge könnten für die Landesvertreter die jeweilige Landesregierung, für die Regierungsvertreter der Hauptausschuss des Nationalrats übernehmen). Solch ein Auswahlmodus garantiert zwar nicht, dass ausschließlich parteilose Menschen in den Stiftungsrat entsandt werden, aber es wäre garantiert, dass es sich um Menschen handelt, die ihre persönliche Reputation zu verlieren haben und diese nicht leichtfertig Fraktionsvorgaben unterordnen.

* Selbstverständlich sind auch wirtschaftliche Unvereinbarkeitsklauseln (Konkurrenzklauseln) für alle Stiftungsratsmitglieder unbedingt nötig. Die derzeit vorgesehene Bestimmung (*"Zum Mitglied des Stiftungsrats dürfen nicht bestellt werden: Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen Medieninhaber stehen."*) bringt jedoch mehr Probleme als Klarstellungen. Eine strikte Auslegung würde beispielsweise bedeuten, dass kein Dienstnehmer der römisch-katholische Kirche, die ja auch Radio Stephansdom betreibt, via Publikumsrat in den Stiftungsrat entsendet werden dürfte. Die vorgesehenen Unvereinbarkeitsbestimmungen gehen außerdem – fälschlicherweise – davon aus, dass es in Österreich ein scheinbar unerschöpfliches Reservoir an Medienexperten gibt. Denn schließlich ist bei der Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates darauf zu achten, dass diese *"die persönliche und fachliche Eignung durch eine entsprechende Vorbildung oder einschlägige Berufserfahrung in den vom Stiftungsrat zu besorgenden Angelegenheiten aufweisen und über Kenntnisse des österreichischen und internationalen Medienmarktes verfügen oder sich aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst oder Bildung hohes Ansehen erworben haben."*

* Ein Mitglied des 35köpfigen Stiftungsrates sollte vom Redakteursausschuss nominiert werden, damit es nicht mehr (wie in der Vergangenheit mehrfach geschehen) möglich ist, dass von den Belegschaftsvertretern im Aufsichtsgremium kein einziger JournalistIn ist.

§ 23 – AUFGABEN DES GENERALDIREKTORS

Die Beibehaltung des anachronistischen Anhörungsrechts der Länder bei der Bestellung der Landesdirektoren ist nichts anderes als das (dem ORF-Image abträgliche) Pflegen von Staatsrundfunk-Relikten (wozu übrigens auch nach wie vor existierende Sendungen der Landeshauptleute gehören).

§ 25 (1) – WEISUNGSRECHT

In Zusammenhang mit den erweiterten Kontroll- und Aufsichtskompetenzen des Stiftungsrates sehen sie ORF-JournalistInnen das Weisungsrecht des Generaldirektors gegenüber den Direktoren in allen Angelegenheiten, also auch in inhaltlichen Belangen und Programmfragen, mit größter Skepsis. Die geplante Konstruktion kann nur als Verlockung

verstanden werden politischen Druck auszuüben. Ein mit Weisungsrecht ausgestatteter Generaldirektor, der in vielen Geschäftsführungsbelangen vom Stiftungsrat abhängig ist, könnte im schlimmsten Fall zum bloßen Briefträger für die inhaltlichen Wünsche des Aufsichtsgremiums mutieren. Die ORF-JournalistInnen sehen darin einen gefährlichen Anschlag gegen ihre per Gesetz garantierte Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Ein gewisses Maß an geteilter Verantwortung innerhalb der Geschäftsführung würde Interventionen zumindest erschweren, und das kann nur im Sinn des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sein.

§ 32 – STELLUNG DER PROGRAMMGESTALTENDEN MITARBEITER

Der Begutachtungsentwurf zum ORF-Gesetz sieht die nahezu unveränderte Übernahme des § 17 RFG vor. Absolut begrüßenswert ist die einzige Änderung, die Erweiterung des Gültigkeitsbereiches auf die ORF-Tochtergesellschaften. Notwendig sind aber auch folgende (**fett-kursiv hervorgehobenen**) Ergänzungen:

§32 (2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehsendungen, **Internet und allen auch noch in Zukunft auftretenden Verbreitungsmedien** mitwirken.

(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Programmen im Hörfunk und Fernsehen, **Internet und allen auch noch in Zukunft auftretenden Verbreitungsmedien mitwirken**, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.

(5) Für journalistische und programmgestaltende Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks gelten auch dann, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen, sofern die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit während eines Zeitraumes von sechs Monaten im Monatsdurchschnitt nicht mehr als vier Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, folgende Bestimmungen:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse können ohne zahlenmäßige Begrenzung und auch unmittelbar hintereinander abgeschlossen werden, ohne dass hierdurch ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit entsteht. **Zu Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses ist dem Dienstnehmer ein Dienstzettel auszufolgen, in dem zumindest die wesentlichen Rechte und Pflichten des Dienstnehmers, die Entlohnung sowie Beginn und Ende des befristeten Dienstverhältnisses aufgelistet sind.**

2. Beabsichtigt das Unternehmen, ein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis nicht mehr abzuschließen, so ist der Arbeitnehmer von dieser Absicht schriftlich zu verständigen. **Die Verständigung hat, wenn ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses mit oder ohne Unterbrechungen ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren verstrichen ist, sechs Wochen vor Ende des laufenden Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Im 3. bis zum 5. Arbeitsjahr ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses hat die Verständigung 8 Wochen, im 6. bis zum 15. Arbeitsjahr 12 Wochen, im 16. bis zum 25. Arbeitsjahr 16 Wochen und ab dem 26. Arbeitsjahr**

20 Wochen vor Ablauf des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Erfolgt die Verständigung nicht oder nicht rechtzeitig, so gebührt ein Entschädigungsanspruch. Dieser beträgt bei einer Verständigungsfrist von 6 Wochen 12,48 vH, bei einer Verständigungsfrist von acht Wochen 16,66 vH, bei einer Verständigungsfrist von zwölf Wochen 24,99 vH, bei einer Verständigungsfrist von 16 Wochen 33,30vH und bei einer Verständigungsfrist von 20 Wochen 41,60vH des vom Österreichischen Rundfunk im letzten Jahr bezogenen Entgelts.

(6) Erstrecken sich befristete Arbeitsverhältnisse im Sinne des Abs. 5 ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses mit oder ohne Unterbrechungen über einen Zeitraum von *drei Jahren*, so gebührt bei einer gemäß Abs. 5 Z. 2 vorgenommenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfertigung. Diese gebührt auch dann, wenn das Unternehmen die Verständigung unterlässt, jedoch kein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis abschließt, oder das Arbeitsverhältnis durch berechtigten vorzeitigen Austritt oder unverschuldet Entlassung des Arbeitnehmers endet. Die Abfertigung beträgt bei einer Dauer von mehr als *drei Jahren* ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses *1/18*, bei einer Dauer von mehr als 5 Jahren ein Zwölftel, bei mehr als zehn Jahren ein Neuntel, bei mehr als fünfzehn Jahren ein Sechstel, bei mehr als zwanzig Jahren *ein Viertel* und bei mehr als fünfundzwanzig Jahren ein Drittel jenes Entgelts, das der Arbeitnehmer in den letzten drei Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten hat. Auf diese Abfertigung ist eine nach anderen Bestimmungen allenfalls gebührende Abfertigung anzurechnen.

Erläuterungen:

- * Ein Mediengesetz, das rasante technische Entwicklungen (Internet, usw.) negiert, wäre eigentlich schon bei der Beschlussfassung unvollständig.
- * Da Freien Mitarbeitern nach § 17 (5) RFG bisher kein Dienstzettel ausgefolgt wurde, sollte die Verpflichtung dazu nun im Gesetz festgelegt werden.
- * Die vorgeschlagenen Änderungen bei Benachrichtigungsfristen und Abfertigung sind keinerlei "Sonderwünsche", sondern bloß die Übernahme derzeit geltender Regelungen des Angestelltengesetzes.

§§ 33, 34 – REDAKTEURSSTATUT

Da die Bestimmungen der §§ 18, 19 des geltenden RFG fast wörtlich übernommen wurden, vermissen die ORF-JournalistInnen für die Sicherung und den Ausbau der Unabhängigkeit der ORF-Berichterstattung unverzichtbare Verbesserungen des Redakteursstatuts.

- * Das geltende Redakteursstatut schreibt zwar in vielen Punkten die vom Rundfunkgesetz vorgeschriebene Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit der ORF-JournalistInnen fest, es gibt aber keinerlei Sanktionen bei Statutverletzungen.
- * Ebenso nur von beschränkter Wirksamkeit ist das Redakteursstatut überall dort, wo es sich auf bloßes Anhörungsrecht beschränkt, weshalb die ORF-JournalistInnen seit langem eine Abwahlmöglichkeit von leitenden Redakteuren mit hoher Redakteursversammlungsmehrheit (Dreiviertelmehrheit) fordern. Mit einer solchen Mehrheit müsste aber

auch möglich sein, die Geschäftsführung daran zu hindern, leitende Redakteure abzuberufen.

* Durch die Übernahme von Formulierungen aus dem geltenden RFG wurden auch die widersprüchlichen Fristsetzungen bei der Wahl der Redakteurssprecher übernommen. In § 33 Abs.6 ist für die Veröffentlichung der Liste der Wahlberechtigten ein Termin spätestens 6 Wochen vor der Wahl vorgesehen. Abs.10 jedoch setzt als Frist zwischen Wahlauswahl und Wahltag nur 5 Wochen fest, womit eine termingerechte Veröffentlichung der Wahlberechtigtenliste gar nicht möglich ist. Eine Angleichung der Fristen ist notwendig.

* Schließlich erscheint den ORF-JournalistInnen die Schaffung unterschiedlicher Redakteursstatute für den ORF und seine Tochtergesellschaften, sowie die Einrichtung unterschiedlicher Redakteursvertretungen unzweckmäßig, weil administrativ aufwändig und in der Praxis nicht erforderlich. Somit sollte das Redakteursstatut des ORF auch für die Tochtergesellschaften gelten und eine für den gesamten Konzern einheitliche Redakteursvertretung eingerichtet werden. Die §§ 33 und 34 müssten auch in diesem Sinn überarbeitet werden.

§§ 35 bis 38 – RECHTSAUFSICHT

Die ORF-JournalistInnen fordern seit Jahren, dass für Verfahren vor der Rundfunkkommission ein Instanzenzug geschaffen wird, damit eine Berufung gegen eine Kommissionsentscheidung nicht nur beim Höchstgericht möglich ist.

Für den laut Gesetzesentwurf künftig für die Rechtsaufsicht zuständigen Bundeskommunikationssenat ist diese Forderung mit noch mehr Nachdruck zu stellen:

* Statt der bisher 17 Kommissionsmitglieder, von denen 4 vom Zentralbetriebsrat vorgeschlagen wurden, hat der Bundeskommunikationssenat nur noch 5 Mitglieder (3 Richter und zwei von der Bundesregierung vorgeschlagene Mitglieder). Es ist zu befürchten, dass diese Zusammensetzung Entscheidungen nach sich zieht, die journalistische Sichtweisen und journalistische Arbeitsrealität gänzlich außer Acht lassen.

GENERELLE MEDIENGESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Sowohl im Entwurf für ein neues ORF-Gesetz, als auch in dem für privates Fernsehen, fehlen Abstimmungen mit wesentlichen Bestimmungen des Journalistengesetzes und der daraus resultierenden Print-Journalisten-Kollektiv- /

Gesamtverträge. Zum Beispiel wäre es notwendig, die urheberrechtlichen Regelungen für alle JournalistInnen einheitlich zu treffen.

Nicht sinnvoll ist hingegen die geplante Übernahme der Freie-Mitarbeiter-Regelung aus dem ORF-Gesetz in ein Privatfernsehgesetz, da die "137-Stunden"-Regelung (wie allen Gesetzeskommentaren zu entnehmen ist) vom Gesetzgeber ganz speziell auf ORF-Bedingungen zugeschnitten wurde.

Für Privatfernsehen wäre naheliegend, die Journalistengesetzbestimmungen samt den daraus resultierenden Print-Journalisten-Kollektiv- / Gesamtverträgen anzuwenden. Schließlich zeigt sowohl die internationale als auch die österreichische Entwicklung, dass (private) Medienunternehmer sich längst nicht mehr auf ein einzelnes Medium beschränken, sondern häufig mehrere Print- und elektronische Medien betreiben. Selbstverständlich sollten für alle in diesen Unternehmen arbeitenden JournalistInnen einheitliche gesetzliche Bestimmungen bestehen.

Abschließend bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die geplante – sowohl zeitlich als auch inhaltlich massive – Beschränkung der Werbung für periodische Druckwerke im ORF überaus bedenklich ist.